



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat Q 7 -
Platanenweg 33
53225 Bonn

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms
i. H. Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. März 2015

BETREFF **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder;
Gleich lautende Erlasse, die bis zum 20. März 2015 ergangen sind**

BEZUG Gleich lautende Erlasse vom 24. März 2014
- IV A 2 - O 2000/13/10002 - DOK 2014/0205033 - (BStBl I S. 607)

ANLAGEN 2 (jeweils als PDF- und Excel-Dateien)

GZ **IV A 2 - O 2000/14/10001**

DOK **2015/0188422**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie werden wieder unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben herausgegeben. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I habe ich veranlasst.

Finanzverwaltung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23. März 2015

Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; Gleich lautende Erlasse, die bis zum 20. März 2015 ergangen sind

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. März 2014 (BStBl I S. 607)

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder das Folgende:

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2013 verwirklicht werden, sind die bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1, gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder werden für nach dem 31. Dezember 2013 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. Januar 2014 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder überholt sind.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Steuerberatungsgesetzes und die mit gleichem Wortlaut und Datum im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wurden bzw. zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der

Anlage 1 zu den o. a. gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. März 2014 aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nachrichtlich in der Anlage 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 24. März 2014 (BStBl I S. 606) und in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. März 2014 (BStBl I S. 607) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie werden wieder unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben zur Anwendung von BMF-Schreiben herausgegeben.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
3 - O 200.0/99

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
O 2000 – 036

Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin
III G - O 2000 - 1/2012

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
15 - O 2000/2012#V003

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
14 - O 2000 - 06/2012

Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg
54 - O 2000 - 014/12

Hessisches Ministerium
der Finanzen
O 2000 A - 021 II 12

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
IV- O 2000 - 00000 - 2009/012

Niedersächsisches Finanzministerium
36 - O 2000/094 – 0004

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
O 2000 - 50 - II C 3
und
O 2000 - 51 - V1

Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz
O 2000 A - 413

Saarland
Ministerium für Finanzen und Europa
O 2000 - 12#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
36 - O 2000/29/4 - 2015/2918

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
41 - O 2000 - 203/2015

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
VI 30 - O 2000 – 246

Thüringer Finanzministerium
O 2000 - TH/2015-2016

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.